

(Nr. 445.) Eingabe des Gymnasialoberlehrers Kollfuß in Dresden-Striesen bei Ueberreichung weiterer Unterschriftsbogen zu seiner Petition um Erhaltung der Brühl'schen Terrasse in ihrer jetzigen Gestalt bei Erbauung eines neuen Ständehauses (Dekret Nr. 10).

Präsident: An die zweite Deputation.

(Nr. 446.) Schreiben des Hellmuth Henkler'schen Verlags in Dresden bei Ueberreichung von 50 Exemplaren einer Druckschrift „Ständehausbau oder Schloßplatz-Deforation“.

Präsident: Die Druckschriften sind zu vertheilen.

Meine Herren! Wir gehen über zur Tagesordnung. Auf derselben steht als erster und einziger Gegenstand: „Bericht der ersten Deputation auf das Königl. Dekret Nr. 24, den Entwurf eines Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betr.“ (Drucksache Nr. 39.)

Ich bitte den Herrn Geh. Justizrath Wehinger, seinen Vortrag aufnehmen zu wollen.

Berichterstatter Geh. Justizrath **Wehinger:** Das Allerhöchste Dekret Nr. 24, was heute Gegenstand der Berathung und der Beschlußfassung bildet, lautet so:

„Dekret an die Stände

zu dem Entwurf eines Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u., lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend, nebst Begründung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der hierauf abzugebenden Erklärung in Huld und Gnaden entgegen.

Gegeben zu Dresden am 11. November 1897.

Albert.

Heinrich Rudolph Schurig.
Georg von Meißsch.
Paul von der Planitz.
Paul von Seydewitz.
Werner von Watzdorf.“

Im ganzen habe ich nur wenige Worte zu bemerken. Das vorliegende Gesetz ist eigentlich etwas anderes nicht, als die Zusammenfassung mehrerer einzelner kleiner Bestimmungen, ohne daß man sagen könnte,

daß zwischen diesen einzelnen Bestimmungen irgend ein Zusammenhang zu ermitteln wäre, es ist, wenn ich so sagen darf, ein Ragout, was den Herren vorliegt. Der Genuß eines Ragout ist nicht jedermanns Sache, aber ich glaube, die Sache würde sich dadurch auch nicht ändern, daß ich sagte, die einzelnen Ingredienzien zu dieser Schüssel sind alle juristischer Natur. Es hilft aber nichts, mir hat es auch nicht gefallen, und die Sache muß doch durchgedrückt werden. Möglicherweise könnte ich mich auf das Diktum beziehen: „Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen“, ich bescheide mich aber, daß auch das nicht am Ende platzgreift, und daß manche der Sache beiwohnen, denen ich nichts zu bringen habe.

Ich könnte mich nun so halten, daß ich die einzelnen Paragraphen der Reihe nach durchnehme unter Eingehung auf die Begründung, und unter Eingehung auf das, was von Seiten der Deputation erklärt worden ist. Kürzer noch wäre es, wenn ich mich darauf bezöge, daß die Gesetzesvorlage vorhanden ist, daß die Motive, und zwar in so eingehender und ausgiebiger Weise dem Gesetz beigefügt sind, und daß von Seiten der Deputation der Ersten Kammer das nach Lage der Sache möglichste gethan worden ist, um ihre Ideen im Bericht niederzulegen. Ich kann mich wohl darauf beziehen, daß bei der Gewissenhaftigkeit der Mitglieder des hohen Hauses diese Drucksachen in Ihre Hände gelangt sind, ohne daß sie wenigstens einer Lektüre gewürdigt worden wären, und darf deshalb mich wohl zur Zeit auf das beschränken, daß ich resumire.

In der ganzen Vorlage ist nur ein einziger Fall eingetreten, in welchem die Deputation anderer Ansicht als die Regierung sein zu müssen glaubte, es betrifft das § 3. Hier ist beantragt, den Satz 2 in Wegfall zu stellen. Im übrigen ist die Deputation ganz in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf gegangen. Der zweite Satz in § 3 wird nur erklärlich, wenn ich den ganzen Paragraphen vorlese. Es handelt sich um etwas sehr geringfügiges. Es soll nämlich in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, anstatt einer Verzinsung zu 5 vom Hundert für das Jahr eine Verzinsung zu bloß 4 vom Hundert treten. Hiernach würde also die Sache sich so gestalten, daß, wenn ich Gläubiger wäre und meine Forderung zu 5 Prozent verzinst bekäme, nach dem 1. Januar übernächsten Jahres der Schuldner sagen könnte: Hier bringe ich die Zinsen!, und auf meine Anfrage: „Ja das sind aber doch nicht 5 Prozent, das sind ja nur 4 Prozent“, bekäme ich dann zur Antwort: „Das ist aufgehoben!“ Die Frage ist also, ob